

Aufsichtspflicht bei der BUNDjugend Bayern

Grundlagen der Aufsichtspflicht

Es wird in der Rechtsprechung anerkannt, dass Kinder und Jugendliche für ihre Entwicklung einen Spielraum brauchen, der auch Gefahren mit sich bringen kann.

Die **Basis-Voraussetzung** zur Leitung einer BUNDjugend Bayern-Gruppe ist eine Ausbildung nach Juleica-Standard: <https://www.juleica.de/>, in der die Grundlagen der Aufsichtspflicht vermittelt werden bzw. eine vergleichbare oder höherwertige Ausbildung.

Minderjährige Kinder und Jugendliche können sich und andere gefährden. Personensorgeberechtigte sind daher verpflichtet „Aufsichtspflicht“ zu leisten. Die Personensorgeberechtigten können ihre gesetzliche Aufsichtspflicht für eine bestimmte Zeit auf andere übertragen. Diese „Übergabe“ muss unter beidseitiger Beteiligung zustande kommen und unterliegt rechtlich keiner Formvorschrift.

Für die BUNDjugend Bayern-Gruppen gilt das Formular: „Einverständniserklärung BUNDjugend Bayern-Gruppenkinder“, und für Eltern -Kind Gruppen das Formular: „Einverständniserklärung BUNDjugend Bayern-Eltern - Kind Gruppen. Bei Eltern Kind Gruppen bleibt die Aufsichtspflicht während der gesamten Gruppenzeit sowie in der An- und Abfahrtssituation jederzeit bei den Sorgeberechtigten und wird nicht auf die Gruppenleitung übertragen.

Für Schnupperstunden ist der mündliche Vertrag ausreichend, d.h. die Personensorgeberechtigten müssen wissen, wo sich ihr Kind aufhält, wer die Gruppe leitet und die groben Inhalte der Stunde.

Umfang der Aufsichtspflicht

Das Maß der Aufsicht hängt vom Alter und der Reife der Kinder, Anzahl der Kinder in der Gruppe, Anzahl der Leitungspersonen und der Intensität der Gefahrenquellen ab. Dazu gibt es keine rechtliche Definition.

1. Informationspflicht

Die Leitung muss die Personensorgeberechtigten über die grundlegenden Tätigkeiten der Gruppe und deren Aktivitäten (siehe 1. Absatz der BUNDjugend Bayern-Einverständniserklärung) informieren und diese müssen dem Eintritt des Kindes mit ihrer Unterschrift zustimmen.

Die Gruppenleitung muss über mögliche Einschränkungen z. B. Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, Medikamenteneinnahme usw. informiert sein.

Die Gruppenleitung muss sich über alle relevanten Gefahrenquellen, Besonderheiten und Risiken der Umgebung in der die Aktivität durchgeführt wird informieren. Die Gruppenleitung muss im Vorfeld prüfen, ob sie in Hinsicht auf mögliche Einschränkungen der Kinder, Alter und Anzahl der Teilnehmer*innen fähig ist, die Art der Aktivität durchzuführen. Das Formular „Einverständniserklärung BUNDjugend Bayern-Gruppenkinder“ regelt diese Informationspflicht.

2. Gefahrenquellen

Vor Gefahrenquellen auf die die Leitung keinen Einfluss hat, müssen die Kinder gewarnt und ggf. ferngehalten werden. Es dürfen keine Gefahrenquellen geschaffen werden. Von der Anzahl der Gefahren hängt entscheidend das Maß der tatsächlichen Aufsicht ab.

3. Erklärungen, Ge- und Verbote aussprechen

Die Kinder müssen in einer ihnen verständlichen Form über die Gefährlichkeit bestimmter Situationen, Örtlichkeiten und Verhaltensweisen aufgeklärt werden. Darstellendes Erklären und ggf. diskutieren ist gefragt, keine reinen Befehle, die für die Kinder nicht nachvollziehbar sind. Je größer die Gefahr, umso eindringlicher muss die Belehrung sein. Die Anleitung im richtigen Umgang mit z.B. Werkzeugen und Geräten muss altersgerecht demonstriert werden. Gegebenenfalls müssen einsichtige, sachlich begründete Ge- und Verbote ausgesprochen werden. Der Gruppe muss klar sein, dass das Übertreten von Regeln nie unbeachtet und ungeahndet bleibt.

4. Kontrolle und Überwachung

Die Gruppenleitung muss darauf achten, dass die von ihr aufgestellten Ge- und Verbote in der Praxis verstanden und eingehalten werden. Es ist nicht nötig die Kinder ständig im Blick zu haben, jedoch ist es immer wichtig zu wissen, wo sie sich gerade aufhalten und was sie gerade tun. Darüber muss sich die Gruppenleitung in regelmäßiger Abstand Klarheit verschaffen. Eine ständige Anwesenheit kann in bestimmten herausfordernden Situationen gefordert sein. Je besser die Leitung eine Gruppe kennt und einschätzen kann, desto weniger Kontrolle ist nötig.

5. Notfalls eingreifen

Wenn Ge- und Verbote nicht eingehalten werden, müssen Verwarnungen ausgesprochen oder Konsequenzen eingeleitet werden. Je nach Schwere des Verstoßes muss ein Gespräch geführt werden bei dem die Folgen deutlich gemacht werden. In manchen Fällen ist ein Abbruch erforderlich. Die Konsequenz muss zeitnah, nachvollziehbar, gerecht und verhältnismäßig sein, z. B. Time out für eine bestimmte Zeit/Aktion, Information der Personensorgeberechtigten. Nicht erlaubt sind jede Art körperlicher und seelischer Gewalt und kollektive Bestrafungen.

Grundsätzlich gilt:

Das Maß der tatsächlichen Aufsichtsführung hängt von vielen Faktoren ab. Beispielsweise Alter, physische und psychische Verfassung der Kinder, Gruppengröße, örtliche Verhältnisse, Beherrschbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen, Anzahl der Kinder, Belastbarkeit der Leitung etc. Diese Umstände stets richtig zu gewichten und abzuwägen ist die "hohe Schule" der Aufsichtsführung.

Die Aufsichtsperson sollte stets folgende Fragen mit **JA** beantworten können:

- Bin ich darüber informiert, wo sich die Kinder befinden und was sie tun?
- Habe ich generell alle Vorkehrungen zum Schutze der Kinder und Dritter getroffen?
- Habe ich in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muss, um konkret vorhersehbare Schäden zu verhindern?

Aufsichtspflicht im Team

Die Gruppe sollte von mindestens zwei Personen geleitet werden. Das Leitungsteam muss sich über die Regeln gegenüber den Kindern einig sein und diese in gleicher Weise überprüfen. Im Team muss klar abgesprochen werden, welche Leitungsperson für welche Aktivität die Aufsichtspflicht hat.

Es gibt eine Empfehlung zur Anzahl an Leitungspersonen (Betreuungsschlüssel), abhängig vom Alter der Kinder, der Gruppengröße und dem Betreuungsaufwand:

Kinder pro Betreuer*in	6-9 Jahre	10-13 Jahre	14- 17 Jahre
Hoher Betreuungsanspruch	2-4	5-7	8
Mittlerer Betreuungsanspruch	5-7	8-10	11-15
Geringer Betreuungsanspruch	8-10	11-15	16-20

Alter der Leitung

Ab 16 Jahren dürfen Personen eine Gruppe leiten, wenn eine Ausbildung nach Juleica-Standards bzw. eine vergleichbare oder höherwertige Ausbildung abgeschlossen ist.

Eine der Leitungspersonen muss jedoch mindestens 18 Jahre alt sein. Minderjährige Leitungspersonen benötigen eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten. Die Vorlage hierfür ist „Einverständniserklärung minderjährige BUNDjugend Bayern-Leitung“.

Erste Hilfe

Die Gruppenleitung muss erste Hilfe leisten und ein 1. Hilfe Set mitführen. Als Standard gelten die Regelungen des Juleica-Standards: <https://www.juleica.de/>

Haftung und Zivilrecht

Eine Aufsichtspflichtverletzung und damit auch eine Haftung der Leitung nach den Vorschriften der §§ 823, 832 BGB setzt immer ein Verschulden der Leitung bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus. Als Maßstab kommt dabei (selten) **Vorsatz** und (meistens) **Fahrlässigkeit** in Betracht. Während bei der Annahme von Vorsatz die Gruppenleitung will bzw. es in Kauf nimmt, dass ein Schaden entsteht, ist von Fahrlässigkeit dann auszugehen, wenn die Leitung zwar keinen Schaden will, allerdings ein Schaden deshalb entsteht, weil die Leitung die erforderliche Sorgfalt einer durchschnittlichen (d.h. verantwortungsbewussten und ausgebildeten, nicht aber allwissenden) Leitung außer Acht gelassen hat. Vorhersehbarkeit ist die Voraussetzung für Fahrlässigkeit, sie ist nur gegeben, wenn die Leitung die Gefahr hätte erkennen können und der Eintritt des schädigenden Erfolgs hätte verhindert werden können.

Bei der Frage, wer letzten Endes für den Schaden aufzukommen hat, wird weiter unterschieden zwischen **grober** ("sowas darf nicht passieren") und **leichter** ("sowas kann ja mal passieren").

Fahrlässigkeit. Im letzten Fall, der v.a. bei menschlich nachvollziehbarem Fehlverhalten einer Leitungsperson gegeben ist, kann diese verlangen, dass er/sie vom Träger, also der BUNDjugend Bayern, von der Haftung „freigestellt“ wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Personen die mit Kindern in der Natur unterwegs sind, was auch Gefahren mit sich bringt aber für ihre Entwicklung wertvoll ist, letztlich nicht mit Schadenersatzansprüchen belastet werden können.

Häufig wird aber auch der geschädigten Person selbst der Vorwurf gemacht, dass die Entstehung des Schadens für sie vorhersehbar war. Hier greift bei Minderjährigen die "Mitschuld"-Regelung des § 828 II und III BGB ein. Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr ist in keinem Fall eigenes Mitverschulden anzulasten. Wenn aber der Aufsichtsbedürftige mindestens sieben Jahre alt ist und die Situation, die zum Schaden führte, hätte erkennen können, kann dies zu einer Minderung oder sogar zum Ausschluss der Haftung der Leitung führen.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmendem Alter der persönliche Reifegrad und Erfahrungsschatz, eine immer präzisere Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen, sowie der Gefährlichkeit des Tuns ermöglicht.

Haftung nach Zivilrecht

Die Personensorgeberechtigten können zivilrechtlich, also nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Schmerzensgeld oder Schadensersatz verlangen, wenn in Folge der Verletzung der Aufsichtspflicht ein Schaden entstanden ist. Auch diese Ansprüche erfordern das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit, die in Folge der Verletzung der Aufsichtspflicht entstanden sind. Die Verschuldungsgrade richten sich nach der Feststellung von Vorsatz oder Fahrlässigkeit (siehe oben).

Haftung nach Strafrecht

Das Strafrecht wird nach Anzeige der Personensorgeberechtigten oder der Polizei vom Staatsanwalt wahrgenommen (strafrechtliche Haftung). Hat die Leitung ein besonderes Rechtsgut der Kinder z. B. Leben und Gesundheit – selbst oder durch mangelnde Aufsicht verletzt, kann er/sie strafrechtlich belangt werden. Die Leitung muss aber keine Angst haben, ständig „mit einem Bein im Gefängnis“ zu stehen. Für Straftaten die ein Mitglied der Gruppe begeht, kann ein Leitung strafrechtlich(!) nicht verantwortlich gemacht werden. Höchstens dann, wenn die Leitung Anstiftung und Beihilfe zur Straftat geleistet hat. Die Verschuldungsgrade richten sich nach der Feststellung von Vorsatz oder Fahrlässigkeit (siehe Haftung oben).